

Kalkstein-, Mergel- und Trassmehl

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

20.09.2021 Version 4.2

Ersatz für alle vorherigen Versionen

Druckdatum: 20.09.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Gesteinskörnung nach DIN EN 12620, Kalksteinmehl/Gesteinsmehl nach DIN EN 12620
Gesteinskörnung nach DIN EN 13043, Füller für den Strassenbau nach DIN EN 13043
Trassmehl, Kalksteinmehl, Mergelmehl

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Zuschlagstoff zur Herstellung von Mörtel, Beton, Zement, Füller im Ingenieurbau, Neutralisation, pH-Einstellungen, Bodenverbesserung, Düngemittel, Futtermittel, Rauchgasreinigung, Abwasserreinigung, Entcarbonatisierung, Straßen- Wege und Landschaftsbau usw.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SCHWENK Zement GmbH & Co. KG, Werksgruppe Süd, Werk Allmendingen, Fabrikstraße, 89604 Allmendingen
Auskunft gebender Bereich: Qualitätsstelle/Labor, Telefon: +49 7391 581-0
SCHWENK Zement GmbH & Co. KG, Werksgruppe Nord, Werk Bernburg, Altenburger Chaussee 3, 06406 Bernburg
Auskunft gebender Bereich: Qualitätsstelle/Labor, Telefon: +49 3471 358-0
SCHWENK Zement GmbH & Co. KG, Werksgruppe Nord, Werk Karlstadt, Laudbacher Weg 5, 97753 Karlstadt
Auskunft gebender Bereich: Qualitätsstelle/Labor, Telefon: +49 9353 797-0
SCHWENK Zement GmbH & Co. KG, Werksgruppe Süd, Werk Mergelstetten, Hainenbachstraße 30, 89522 Heidenheim
Auskunft gebender Bereich: Qualitätsstelle/Labor, Telefon: +49 7321 310-0
E-Mail der für das SDB verantwortlichen Person: raiber.klaus@schwenk.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer: +49 6131 19240 der Giftnotrufzentrale Mainz
Erreichbarkeit: täglich 24 h in Deutsch und Englisch

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) – entfällt
Einstufung gemäß der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG – entfällt

2.2. Kennzeichnungselemente

Entfällt

2.3. Sonstige Gefahren

Kalkstein-, Mergel- und Trassmehl erfüllen nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Zusammensetzung

Kalkstein-, Mergel- oder Trassmehl sind natürlich vorkommende Sedimentgesteine und bestehen vorwiegend aus Calciumcarbonat.

Name	CaCO ₃
EINECS-Nummer	207-439-9
CAS-Nummer	471-34-1

3.2. Gefährliche Inhaltsstoffe

keine.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	nicht zutreffend
Augenkontakt	sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren
Hautkontakt	Mit Wasser und Seife abwaschen
Einatmen	Für Frischluft sorgen. Bei anhaltender Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.
Verschlucken	Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Kalkstein-, Mergel- und Trassmehl

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

20.09.2021 Version 4.2

Ersatz für alle vorherigen Versionen

Druckdatum: 20.09.2021

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Produkt ist nicht brennbar.

5.2. Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Produkt ist weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien. Im Brandfall können sich bilden:

CaCO₃ zersetzt sich in CaO, CO₂ und H₂O

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da Produkt keine brandrelevante Gefährdung birgt.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden, Staub nicht einatmen und Berührung mit den Augen vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

keine Maßnahmen erforderlich.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch (trocken) aufnehmen. Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitte 8 und 13 für weitere Details beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung vermeiden. Nicht kehren. Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren wie Unterdruck-Ansaugung verwenden, die keine Staubentwicklung verursachen. Abfülleinrichtungen sollten abgedichtet sein. Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines entsprechenden Atemschutzes (s. Abschnitt 8). Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken lagern. Kontakt mit Feuchtigkeit minimieren.
Loselagerung in geeigneten Silos, von Säuren fern halten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Für die spezifischen Endanwendungen sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

CAS-Nr.	Art des Beurteilungswertes	Beurteilungswert	Spitzenbegrenzung	Herkunft	Überwachungsverfahren, z.B.
Allgemeiner Staubwert					
	Arbeitsplatzgrenzwert	8 h 1,25 mg/m ³ (A) 10 mg/m ³ (E)	2 (II) 15 min 20 (E)	TRGS 900	TRGS 402

A = Alveolengängige Staubfraktion; E = Einatembare Staubfraktion

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Maßnahmen zur Vermeidung von Staubbildung und Staubverbreitung, beispielsweise geeignete Entlüftungsanlagen und Reinigungsmethoden, die keinen Staub aufwirbeln.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemein: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftenden Zement zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit Zement sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

Kalkstein-, Mergel- und Trassmehl

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

20.09.2021 Version 4.2

Ersatz für alle vorherigen Versionen

Druckdatum: 20.09.2021

Gesichts-/Augenschutz



Bei Staubeentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.

Hautschutz



Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (siehe Berufsgenossenschaftliche Regel BGR/GUV-R 195). Maximale Tragedauer (480 min) beachten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum wechseln bereithalten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Stiefel und langärmelige Kleidung tragen. Falls Kontakt mit feuchtem Zement nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein feuchter Zement von oben in die Schuhe oder Stiefel läuft. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautschutzmittel verwenden.

Atemschutz



Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim offenen hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden (z.B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827).

Ist die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte durch staubtechnische Maßnahmen, z.B. lokale Absaugeinrichtungen, nicht möglich, sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP (nach EN 149) zu verwenden. Allgemeine Informationen finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 190).

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- (a) Aussehen: feingemahlener anorganischer Feststoff (graues oder weißes Pulver)
- (b) Geruch: leicht erdiger Geruch
- (c) Geruchsschwelle: nicht bestimmt
- (d) pH (T = 20 °C in Wasser, 10 %): 7 – 9
- (e) Schmelzpunkt: > 900 °C
- (f) Siedepunkt oder Siedebereich: nicht bestimmt
- (g) Flammpunkt: nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
- (h) Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
- (i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht zutreffend, da Material Feststoff und nicht brennbar
- (j) Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: nicht zutreffend, da nicht gasförmig
- (k) Dampfdruck: nicht bestimmt
- (l) Dampfdichte: nicht bestimmt
- (m) Relative Dichte: 2,7 – 2,9 g/cm³; Schüttdichte: 0,8 - 1,5 g/cm³
- (n) Löslichkeit in Wasser (T = 20 °C): gering (0,1 - 1,5 g/l)
- (o) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: nicht zutreffend, da anorganisch
- (p) Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt
- (q) Zersetzungstemperatur: > 900 °C Zersetzung zu CaO und CO₂
- (r) Viskosität: nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
- (s) Explosive Eigenschaften: Nicht explosiv und nicht pyrotechnisch.
- (t) Oxidierende Eigenschaften: nicht zutreffend, da keine brandfördernden Eigenschaften besitzt.

9.2. Sonstige Angaben

Nicht zutreffend.

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Nicht zutreffend

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

s. auch Abschnitt 10.4 bis 10.6; Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2. Chemische Stabilität

s. auch Abschnitt 10.4 bis 10.6; Bei sachgerechter Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

s. auch Abschnitt 10.4 bis 10.6

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Beim Erhitzen über 900°C zersetzt sich Calciumcarbonat in Calciumoxid und Kohlendioxid.

10.5. Unverträgliche Materialien

Produkt reagiert mit Säuren unter Bildung von CO₂

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

CaCO₃ zersetzt sich nicht in gefährliche Bestandteile.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Gefahrenklasse	Kat.	Effekt	Bemerkung
Akute Toxizität - dermal	-		k.D.v.
Akute Toxizität- Inhalation	-		k.D.v.
Akute Toxizität - oral	-	LD 50 > 2000 mg/kg – Ratte	Literaturrecherche
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	-		k.D.v.
Schwere Augenschädigung/-reizung	-		k.D.v.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	-	keine Hinweise auf eine derartige Wirkung	Literaturrecherche
Keimzell-Mutagenität	-		k.D.v.
Karzinogenität	-		k.D.v.
Reproduktionstoxizität	-		k.D.v.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	-		k.D.v.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	-		k.D.v.
Aspirationsgefahr	-		k.D.v.

11.2. Angaben zu sonstigen Gefahren**11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften**

Nicht zutreffend

11.2.2. Sonstige Angaben

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

nicht zutreffend.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Calciumcarbonat ist ein Naturprodukt und eine in allen Ökosystemen vorkommende Substanz.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend, da das Produkt ein anorganisch mineralisches Material ist.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht zutreffend. Das Produkt ist ein anorganisch mineralisches Material ist.

Kalkstein-, Mergel- und Trassmehl

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

20.09.2021 Version 4.2

Ersatz für alle vorherigen Versionen

Druckdatum: 20.09.2021

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht zutreffend

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Empfehlung: Produkt trocken aufnehmen und nach Möglichkeit weiterverwenden/wiederverwerten. Abfallaufbereitungs-techniken sind nicht erforderlich.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Es ist keine Gefahrgut-Klassifizierung erforderlich.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich, da das Produkt als nicht gefährlich eingestuft ist. keine Kennzeichnungspflicht.

15.2. Zulassung und/oder Verwendungsbeschränkungen

entfällt.

15.3. Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Keine.

Wassergefährdungsklasse:

nwg (nicht wassergefährdend) (Selbsteinstufung gemäß AwSV vom 18.4.2017).

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

Arbeitsmedizinische Grundsätze und Arbeitsvorschriften (VBG, BGR-Merkblätter etc.).

Lagerklasse:

VCI-Lagerklasse 13 (Nicht brennbare Feststoffe).

Technische Regel für Gefahrstoffe 900 arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900).

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Da die Inhaltsstoffe in diesem Produkt als nicht gefährlich eingestuft sind, wird dieses Sicherheitsdatenblatt auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt.

In Abschnitt 8.1 gilt der neue Arbeitsplatzgrenzwert für die A-Fraktion von Allgemestaub.

16.1 Änderungen

Diese Version 4.0 entspricht den Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020. Die Selbsteinstufung gemäß AwSV wurde aktualisiert.

16.2. Abkürzungen

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, Labelling and Packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
ECHA	European CHemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde)
EINECS	European INventory of Existing commercial Chemical Substances
k.D.v	keine Daten vorhanden
PBT	Persistent, Bio-accumulative and Toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
SDB	Sicherheitsdatenblatt
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVCB	Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials
WGK	Wassergefährdungsklasse
VCI	Verband der Chemischen Industrie e.V.
vPvB	Very Persistent, very Bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)

Kalkstein-, Mergel- und Trassmehl

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

20.09.2021 Version 4.2

Ersatz für alle vorherigen Versionen

Druckdatum: 20.09.2021

16.3 Literaturangaben und Datenquellen

- (1) Technische Regel für Gefahrstoffe „Arbeitsplatzgrenzwerte“, Ausgabe: Januar 2006 BArBI Heft 1/2006 S. 41-55 zuletzt geändert und ergänzt: GMBL 2014 S. 271-274 v. 2.4.2014 [Nr. 12]
- (2) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22 vom 21.04.2017 S. 905)

16.4 Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.5 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.